

Titel der Drucksache:

§ 4 SBGG: Ist die Erfurter Stadtverwaltung
vorbereitet zur Umsetzung des
Selbstbestimmungsgesetzes?

Drucksache

1401/24

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2024	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der deutsche Bundestag hat ein Selbstbestimmungsgesetz beschlossen, welches die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag erleichtern soll. Das Gesetz tritt zum 1. November in Kraft. Ab dem 1. August ist ferner der § 4 SGBB wirksam geworden, wonach die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag beim Standesamt drei Monate vor Erklärung dieser abgegeben werden sollen.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Inwieweit hat sich die Stadtverwaltung auf Wirksamwerden des § 4 SBGG vorbereitet und Mitarbeitende entsprechend fortgebildet?
2. Inwieweit wurden zur Bearbeitung von Vorschriften des SBGG konkrete Zuständigkeiten im Standesamt vergeben, auf der Webseite der Landeshauptstadt Erfurt Informationen zur Verfügung gestellt, auf der Webseite konkrete Kontaktmöglichkeiten hinterlegt oder Formulare zur Anmeldung nach § 4 SBGG bereitgestellt?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um sämtliche Vorschriften des SBGG, die zum 1. November wirksam werden gewährleisten zu können, eine zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen sowie mit welchen Bearbeitungszeiten zwischen Abgabe der Erklärung und Änderung einschlägiger Dokumente und Ausweise rechnet die Stadtverwaltung?

Anlagenverzeichnis

06.08.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift